



Musikschulreglement

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 1993, folgendes Reglement:

I. Trägerschaft und Zielsetzungen

Trägerschaft

§ 1

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten führt eine Musikschule.

Ziel

§ 2

- 1 Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften musischen Bildung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen
- 2 Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

II. Musikunterricht

*Unterrichts-
angebot*

§ 3

- 1 Folgender Unterricht kann angeboten werden:
 - a) Rhythmik und Orff;
 - b) diverse Musikinstrumente;
 - c) Ensemblespiel für diverse Instrumente.
- 2 Über das Unterrichtsangebot und die Tarifkategorie entscheidet die Schulleitung.

Unterrichtsart § 4

Es kann sowohl Gruppen- (mind. 3), Team- (2) als auch Einzelunterricht erteilt werden.

Unterrichtsdauer § 5

1 Eine Unterrichtslektion für Gruppen- und Teamunterricht dauert 45 Minuten.

2 Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 25 Minuten.

Unterrichtsräume § 6

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

Zulassung § 7

1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule.

2 Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und -schülerinnen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können weiterhin unterrichtet werden.

Auswärtige Schüler und Schülerinnen § 8

Die Musikschule steht auch Schülern und Schülerinnen sowie Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern der Elternbeitrag von den Eltern und der Gemeindebeitrag von der Wohngemeinde übernommen werden.

Eintritt § 9

1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.

- 2 Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.
- 3 Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

Pflichten

§ 10

- 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.
- 2 Die von der Schulleitung angeordneten Teilnahmen an Veranstaltungen sind obligatorisch.

Elternbeitrag

§ 11

- 1 Für den Musikunterricht ist ein von der Gemeindeversammlung zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Tarife werden im Gebührenreglement geregelt.
- 2 Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, so ermässigt sich der Elternbeitrag gemäss Gebührenreglement.
- 3 Für auswärtige Schüler und Schülerinnen wird der Wohngemeinde Rechnung gestellt.
- 4 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.
- 5 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Absenzen

§ 12

- 1 Vorauszusehende Absenzen sind den Musiklehrpersonen unverzüglich zu melden; bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- 2 In der nächsten Musiklektion ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

- 3 Bei Abwesenheit eines Schülers oder einer Schülerin infolge Wegzug, Krankheit oder sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, kann die Schulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren.
- 4 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Lektionen nachzuholen.

Austritt

§ 13

- 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht inklusive Ensemblespiel während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
- 2 Wegzüge sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden.
- 3 Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson über das Gesuch.
- 4 Auch wenn das Austrittsgesuch bewilligt wird, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

Mahnung und Ausschluss

§ 14

- 1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern durch die Musiklehrperson schriftlich zu orientieren.
- 3 Trifft keine Besserung beim Schüler bzw. der Schülerin ein, kann die Musiklehrperson der Schulleitung einen begründeten, schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

IV. Musiklehrpersonen

Anstellung

§ 15

Das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

Einstufung

§ 16

- 1 Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) einzureichen.
- 2 Das Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) nimmt die Einreihung der Musiklehrpersonen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einreihung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.
- 3 Die vom Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) vorgenommene Einreihung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

Besoldung

§ 17

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist nach den kantonalen Richtlinien geregelt.

Gestaltung des Unterrichts

§ 18

- 1 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

Schule, Elternhaus

§ 19

- 1 Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.
- 2 Sie orientieren die Eltern an Elternabenden und Elternsprechstunden über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

<i>Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler</i>	§ 20	Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie eine Absenzenkontrolle. Diese sind auf Ende des Semesters der Schulleitung abzugeben.
<i>Unterrichtsverpflichtung</i>	§ 21	Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.
<i>Zusätzliche Verpflichtungen</i>	§ 22	<ol style="list-style-type: none"> 1 Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an durch die Schulleitung festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. 2 Aus diesen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.
<i>Absenzen</i>	§ 23	<ol style="list-style-type: none"> 1 Absenzen sind der Schulleitung und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden. 2 Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Schulleitung verschoben werden.
<i>Privatunterricht</i>	§ 24	<ol style="list-style-type: none"> 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören. 2 Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

V. Instrumente und Lehrmittel

*Leistung
der Eltern*

§ 25

- 1 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Lehrmaterialien aufzukommen.
- 2 Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

*Haftung gegenüber
der Schule*

§ 26

Die Eltern haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen von gemeindeeigenen Instrumenten und Unterrichtsmaterialien.

VI. Behörden

*Aufgaben der
Schulleitung*

§ 27

Die Schulleitung verantwortet folgende Aufgaben:

- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement;
- b) übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrpersonen aus;
- c) Genehmigung der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen;
- d) erlässt spezielle Weisungen für die Gestaltung der Lektionspläne;
- e) Kontrolle der Lektionspläne;
- f) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe;
- g) Vertretung der Musikschule gegen aussen.

Ausschuss Musik

§ 28

- 1 Die Schulleitung setzt für die Beratung und Unterstützung einen Ausschuss Musik ein.
- 2 Die Schulleitung kann dem Ausschuss Musik situativ Arbeiten übertragen.
- 3 Der Ausschuss Musik konstituiert sich selbst.

Konferenz der Musiklehrpersonen § 29

- 1 Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen gewählten Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Schulleitung einberufen.
- 2 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

VII. Rechtsmittel

Beschwerderecht § 30

Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) weiter gezogen werden.

Beschwerdeverfahren § 31

- 1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2 Im übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

VIII. Schlussbestimmungen

Kantonales Recht § 32

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

Inkrafttreten § 33

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2008 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

*Übergangs-
bestimmungen*

§ 34

Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Übergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des AVK für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Genehmigung

Gemeinderat: 21. April 2008

Gemeindeversammlung: 09. Juni 2008

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

B. Frey

B. Wildi

Vom DBK genehmigt: 28. Juli 2008